

Merkblatt zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg für Bestandsgebäude

1 Welche Gebäude werden durch das EWärmeG erfasst?

Betroffen sind nach der Regelung in § 2 EWärmeG alle Gebäude ab einer Wohnfläche von 50 m², die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime, soweit sie mehr als 4 Monate im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April genutzt werden.

1.1 Wie sieht die Umsetzung bei gemischt genutzten Gebäuden aus?

Bedient die Heizanlage überwiegend Wohnraum (> 50 %) greift die Regelung des EWärmeG Baden-Württemberg.

2 Welche Nutzungspflicht regelt das Gesetz?

Eigentümer von Wohngebäuden, deren zentrale Heizanlage ausgetauscht wird, müssen künftig mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien decken. Muss die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defekts ausgetauscht werden, ist die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch zu erfüllen.

2.1 Welche Möglichkeiten der Erfüllung gibt es?

Die Ankertechnologie dieses Gesetzes ist die Solarthermie, die in erster Linie dazu geeignet ist, den Pflichtanteil zu erfüllen. Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn die Solarthermische Anlage eine Größe von 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche aufweist.

2.1.1 Durch folgende Maßnahmen kann die Pflicht außerdem erfüllt werden?

- Erdwärme (**Geothermie**)
- **Biomasse** (z.B. Holzpellets, Scheitholz) einschließlich **Bioöl** und **Biogas**
- **Umweltwärme** (einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen)
- Anschluss an ein **Wärmenetz**, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbare Energien betrieben wird
- Einsatz einer Heizanlage mit **Kraft-Wärme-Kopplung**
- **Wärmeschutzmaßnahmen** mit erhöhten Standards gegenüber der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 – gestaffelt nach Baujahr des Gebäudes

Merkblatt zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg für Bestandsgebäude

2.2 Welche Ausnahmen sieht das Gesetz vor?

Die Nutzungspflicht entfällt, wenn:

- öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, z. B. Normen des Denkmalschutzes oder des Gefahrenstoffrechts
- aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht
- die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit, weil diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.
- bereits vor 2008 eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs installiert wurde (Solarthermie, Wärmepumpe, Elektrowärmepumpe, Feste Biomasse).

3 Wie sind die Nachweise zu erbringen?

Der Eigentümer muss die Geeignetheit der getroffenen Erfüllungsmaßnahme durch einen **Sachkundigen** bzw. den **Brennstofflieferanten oder Wärmenetzbetreiber bestätigen lassen**. Sachkundige sind die Personen, die zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind oder Handwerker des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes oder des Schornsteinfegerwesens, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Entfällt die Nutzungspflicht, sind ebenfalls Nachweise zu erbringen. Die Nachweise sind in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Austausch der Heizanlage der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Im Falle der Nutzung von Bioöl und Biogas knüpft die Nachweisfrist an die erstmalige Abrechnung der Brennstofflieferung an. Im Falle einer Wärmedämmung müssen die Nachweise 15 Monate nach dem Heizungsaustausch vorgelegt werden. Musste der Heizungsaustausch bei Ihnen kurzfristig wegen eines Defekts durchgeführt werden, so sind die Erfüllungsvorgaben innerhalb von 24 Monaten umzusetzen. Sollte in Ihrem Fall die Nachweisfrist aus den genannten Gründen noch nicht abgelaufen sein, bitten wir Sie um einen entsprechenden Hinweis, gerne auch per E-Mail.